



MET Speicher GmbH
Große Gallusstraße 18 (Omniturm)
60312 Frankfurt am Main, Germany
✉ info.MET-Speicher@met.com

Anlage 5 zum Speichervertrag

Nutzung marktgebietsübergreifender Speicher

Stand 01. Januar 2021

Copyright: © MET Speicher GmbH, Frankfurt am Main

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen oder die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Einrichtung eines Hyperlinks von anderen Webseiten auf eine dieser Seiten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MET Speicher GmbH untersagt.

Präambel

Die Bestimmungen dieses Anhang V gelten ausschließlich für Speicherverträge über Speicherkapazitäten in solchen Speichern der MET Speicher, die Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen und bezüglich derer die MET Speicher mit dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber eine Vereinbarung zum Nachweis der unter Ziffer IX. der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 („BEATE“) genannten Vorgaben geschlossen hat. In diesem Zusammenhang ist MET Speicher verpflichtet, für ihre Speicherkunden jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Auf der Grundlage der Festlegung BEATE bieten die Netzbetreiber an den Speicheranschlusspunkten der Speicher Reckrod und Etzel ESE in Deutschland sowohl rabattierte als auch unrabattierte Transportkapazitäten an. Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Festlegung BEATE bepreist ist, wird nachfolgend „rabattierte Transportkapazität“ genannt, Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem im o.g. Sinne rabattierten Entgelt bepreist ist, „unrabattierte Transportkapazität“.

Bei marktgebietsübergreifender Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ist vom Speicherbetreiber bei dem Speicherkunden ein Nachzahlungsbetrag zu erheben und an die betroffenen Netzbetreiber abzuführen. Dies gilt sowohl bei der Nutzung zwischen den „inländischen Marktgebieten“ (NCG und Gaspool) als auch unter Einbeziehung der „ausländischen Marktgebiete“ (Marktgebiet TTF in den Niederlanden).

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Anhang V regeln die Einrichtung der entsprechenden Arbeitsgasunterkonten, die Umbuchung zwischen diesen Konten sowie die Erhebung des Nachzahlungsbetrages.

1. Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

1.1 Für jedes Marktgebiet in Deutschland (NCG und/oder Gaspool), an das der Speicher angeschlossen ist, richtet MET Speicher für den Speicherkunden je angeschlossenem Netzbetreiber jeweils zwei Arbeitsgasunterkonten ein, und zwar sowohl ein „**Nicht-Rabattkonto**“ als auch ein „**Rabattkonto**“. Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je Netzbetreiber erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des Speicherkunden für den jeweiligen Speicheranschlusspunkt bei diesen Netzbetreibern. Sie ist ferner unabhängig von einem etwaigen Abschluss der Zusatzvereinbarung über die Nutzung des Speicheranschlusspunktes im ausländischen Marktgebiet. Auf dem Nicht-Rabattkonto können ausschließlich Gasmengen gebucht werden, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den Speicher ein- und gespeichert werden. Auf dem Rabattkonto können sowohl Gasmengen gebucht werden, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität als auch unrabattierter Transportkapazität in den Speicher ein- und gespeichert werden.

1.2 Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Speicherkunden ist in beide Richtungen nicht möglich, und zwar sowohl zwischen Konten in demselben

Marktgebiet als auch zwischen Konten verschiedener Marktgebiete. Dies gilt entsprechend auch für Umbuchungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 AGBS zwischen Arbeitsgaskonten verschiedener Speicherkunden.

1.3 Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten ist möglich. Dies gilt sowohl für die Umbuchung zwischen Konten verschiedener Marktgebiete, als auch für die Umbuchung zwischen Konten in demselben Marktgebiet (bei mehr als einem Netzbetreiber in dem betreffenden Marktgebiet). Einzelheiten hierzu regeln die Ziffern 4 bis 6. Umbuchungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 AGBS zwischen Arbeitsgaskonten verschiedener Speicherkunden können ausschließlich zwischen zwei Rabattkonten oder zwei Nicht-Rabattkonten dieser Speicherkunden erfolgen, die demselben Marktgebiet und – im Falle von mehreren Netzbetreibern in diesem Marktgebiet – demselben Netzbetreiber zugeordnet sind.

2. Nutzung der Arbeitsgasunterkonten

2.1 Die nach Ziffer 1 für den Speicherkunden in einem Speicher eingerichteten Arbeitsgasunterkonten sind gemeinsam mit einem ggf. für den Speicherkunden in diesem Speicher ebenfalls eingerichteten Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes der Höhe nach durch die insgesamt für den Speicherkunden verfügbare Arbeitsgaskapazität im betreffenden Speicher begrenzt. Der Speicherkunde sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass der Stand aller Arbeitsgasunterkonten des betreffenden Speichers gemeinsam mit einem ggf. bestehenden Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes kumulativ zu keinem Zeitpunkt seine insgesamt im betreffenden Speicher verfügbare Arbeitsgaskapazität überschreitet.

2.2 Auf den Speicherkunden entfallende Sonderverluste i.S. des § 1 Nr. 19 AGBS werden anteilig auf sämtliche Arbeitsgasunterkonten des Speicherkunden im betreffenden Speicher aufgeteilt. Ein ggf. bestehendes Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes wird in die anteilige Aufteilung miteinbezogen. Maßgeblich ist das Verhältnis der jeweiligen Arbeitsgasstände zum Zeitpunkt des Eintritts der Sonderverluste.

2.3 Die Befüll- und Ausspeicherleistung, die dem Speicherkunden für die jeweilige Übernahme- und Rückgabestelle zur Verfügung steht, ist nicht an die rabattierte bzw. unrabattierte Transportkapazität gebunden, sondern kann an der betreffenden Übernahme- und Rückgabestelle zusammen mit jeder dem Speicherkunden zur Verfügung stehenden Transportkapazität genutzt werden.

2.3.1 Der Speicherkunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in jeder Stunde an allen Rückgabestellen des Speichers in Anspruch genommene Ausspeicherleistung nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Ausspeicherkennlinien bezogen auf seine jeweils aktuelle Arbeitsgasentnahme zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt zur Verfügung steht. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in jeder Stunde an allen Übernahmestellen des Speichers in Anspruch genommene Befüllleistung nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Befüllkennlinien bezogen auf seinen jeweils aktuellen Arbeitsgasinhalt zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt zur Verfügung steht.

2.3.2 Überschreiten die Ein- bzw. Ausspeichernominierungen des Speicherkunden kumulativ seine in der jeweiligen Stunde verfügbare Befüll- bzw. Ausspeicherleistung, ist MET Speicher gem. § 10 Abs. 2 AGBS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die betroffenen Nominierungen des Speicherkunden zu reduzieren. Die Reduktion erfolgt ratierlich, im Verhältnis der betroffenen Nominierungen zueinander. Hat der Speicherkunde mehrere Nominierungen für eine Übernahme- bzw. Rückgabestelle abgegeben (z.B. bei mehreren Netzbetreibern oder bezüglich rabattierter und unrabattierter Transportkapazität), werden diese gesondert berücksichtigt. Die in Anhang II der AGBS festgelegten Möglichkeiten des Speicherkunden zur Re-Nominierung bleiben unberührt.

Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Unterbrechungen bzw. Einschränkungen gemäß § 18 AGBS.

2.3.3 Soweit in einer vom Speicherkunden ggf. abgeschlossenen Zusatzvereinbarung über die Nutzung der Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet Regelungen hinsichtlich der Reduktion von Nominierungen bei Überschreitung der Befüll- bzw. Ausspeicherleistung enthalten sind, bleiben diese unberührt und gehen – bezogen auf die Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet – den Bestimmungen von Ziffer 2.3.2 vor.

3. Zuordnung der Gasmengen

3.1 Die aus den inländischen Marktgebieten eingespeicherten bzw. in diese Marktgebiete ausgespeicherten Gasmengen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Arbeitsgasunterkonten des Speicherkunden zugeordnet.

3.2 Seitens der Netzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen werden für unrabattierte Transportkapazität Bilanzkreise mit einem gesonderten Bilanzkreis-Code eingerichtet (nachfolgend „**Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten**“ genannt). Ferner existieren Bilanzkreise, die keine Bilanzkreise für unrabattierte Kapazitäten sind (nachfolgend „**üblicher Bilanzkreis**“ genannt).

Unrabattierte Transportkapazität kann sowohl in einen Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten als auch einen üblichen Bilanzkreis eingebracht werden. Rabattierte Transportkapazität kann hingegen ausschließlich in einen üblichen Bilanzkreis eingebracht werden. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in demselben Marktgebiet eingerichtet sind, in dem der betreffende Speicheranschlusspunkt liegt.

Im Verhältnis zu MET Speicher beachtet der Speicherkunde diese Vorgaben in eigener Verantwortung

3.3 Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Konten, so dass Gasmengen des Speicherkunden, die

- a. aus einem üblichen Bilanzkreis eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
- b. aus einem Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden³,

c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen üblichen Bilanzkreis übergeben werden, und

d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden³.

Die Zuordnung der Gasmengen erfolgt ferner nur zwischen Bilanzkreisen eines Marktgebietes und den Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und – im Falle von mehreren Netzbetreibern in diesem Marktgebiet – dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet sind.

3.4 Die Regelungen dieser Ziffer 3 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeicherungen an Speicheranschlusspunkten der inländischen Marktgebiete.

4. Umbuchung zwischen Konten desselben inländischen Marktgebietes

Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Speicherkunden in demselben Marktgebiet erfolgt ausschließlich in Fällen der Ziffer 7. Für solche Umbuchungen ist kein Entgelt gemäß Ziffer 8 zu entrichten.

5. Umbuchung zwischen Konten verschiedener inländischer Marktgebiete

5.1 Aufgrund der festen Zuordnung der Konten zum jeweiligen Marktgebiet erfordert die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers (Einspeicherung in einem Marktgebiet und Ausspeicherung im jeweils anderen Marktgebiet) eine Umbuchung zwischen den Arbeitsgasunterkonten. Es erfolgt eine Ausbuchung der Gasmengen aus dem jeweiligen Rabatt-bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes, aus dem Gasmengen übertragen werden und gleichzeitig (d.h. in derselben Stunde) eine Einbuchung von Gasmengen in demselben Umfang in das Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes, in das die Gasmengen übertragen werden.

5.2 Der Speicherkunde kann Gasmengen nur von einem Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes sowie von einem Nicht-Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Nicht-Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes umbuchen.

Verfügt der Speicherkunde in einem Marktgebiet über mehr als ein Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto (aufgrund mehr als eines Netzbetreibers am betreffenden Speicheranschlusspunkt), so kann er wählen, welchem Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto die Gasmengen belastet bzw. gutgeschrieben werden. Die Umbuchung ist jedoch auch in diesem Fall nur zwischen zwei Konten desselben Typs (Rabatt oder Nicht-Rabatt) möglich.

5.3 Bei einer Umbuchung zwischen Rabattkonten wird das Umbuchungsentgelt gemäß Ziffer 8.2 erhoben.

5.4 Die Umbuchung erfolgt auf Basis von Arbeitsgasmengen in kWh, ungeachtet einer etwaigen Geltung unterschiedlicher Brennwerte (kWh/m³) an den verschiedenen Übergabe- und Rückgabestellen.

6. Umbuchung unter Beteiligung von Konten ausländischer Marktgebiete

6.1 Verfügt der Speicherkunde auf Basis einer Zusatzvereinbarung über die Möglichkeit zur Nutzung einer im Ausland gelegenen Übernahme- und Rückgabestelle und somit über die Möglichkeit zur Einspeicherung aus dem, sowie Ausspeicherung in das ausländische Marktgebiet, gelten für die Umbuchung zwischen den Arbeitsgasunterkonten inländischer Marktgebiete einerseits und dem Arbeitsgaskonto des ausländischen Marktgebiets andererseits grundsätzlich die Regelungen von Ziffer 5 entsprechend. Es gelten jedoch die nachstehenden Besonderheiten.

6.2 Eine auf dem Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes befindliche Gasmenge kann ausschließlich auf die Nicht-Rabattkonten der inländischen Marktgebiete umgebucht werden. Hingegen können Gasmengen sowohl von den Nicht-Rabattkonten als auch den Rabattkonten der inländischen Marktgebiete auf das Konto des ausländischen Marktgebiets umgebucht werden. Eine Gasmenge, die von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes umgebucht wurde, kann nicht wieder auf ein Arbeitsgasunterkonto (Rabatt oder Nicht-Rabatt) eines inländischen Marktgebietes umgebucht werden.

6.3 Bei einer Umbuchung von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Arbeitsgaskonto des ausländischen Marktgebietes wird das Umbuchungsentgelt gemäß Ziffer 8.3 erhoben. Im jeweiligen ausländischen Marktgebiet können zusätzliche Entgelte für Umbuchungen je Buchungsrichtung anfallen; diese sind in der jeweiligen Zusatzvereinbarung über die Nutzung der Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet geregelt und nicht Gegenstand dieses Anhangs V.

7. Umbuchung zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

7.1 Überschreitet eine Ausspeichernominierung des Speicherkunden in einem Marktgebiet den Stand des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden Netzbetreiber zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Speicherkunden, nimmt MET Speicher eine Umbuchung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vor.

7.2 Die betreffende Gasmenge wird vorrangig im Wege einer Umbuchung gemäß Ziffer 4 auf das Arbeitsgasunterkonto übertragen, von welchem die Ausspeicherung erfüllt werden soll.

7.3 Sofern die betreffende Ausspeichernominierung durch eine Umbuchung gemäß Ziffer 7.2 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, nimmt MET Speicher weitere Umbuchungen gemäß Ziffern 5 und 6 vor. Die Reihenfolge der hierfür zu belastenden Arbeitsgasunterkonten bzw. Arbeitsgaskonten eines

ausländischen Marktgebietes des Speicherkunden legt der Speicherkunde in einer Prioritätenliste fest, die er MET Speicher vor Beginn der Durchführung des Speichervertrages übermittelt. Die Prioritätenliste kann der Speicherkunde während der Vertragsdauer mit einem Vorlauf von zehn (10) Werktagen durch schriftliche Mitteilung an MET Speicher ändern.

7.4 Umbuchungen gemäß dieser Ziffer 7 erfolgen zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Stunde) mit der Erfüllung der betreffenden Ausspeichernominierung.

7.5 Sofern und soweit eine Ausspeichernominierung auch durch Umbuchungen gemäß dieser Ziffer 7 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den Speicherkunden (unter Einbeziehung möglicher Umbuchungen) verfügbare Arbeitsgasmenge des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

8. Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

8.1 MET Speicher ermittelt in jedem Speichermonat stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung die Gasmengen, die jeweils auf die Rabattkonten und die Nicht-Rabattkonten des Speicherkunden gebucht werden.

8.2 Soweit es zu einer Umbuchung zwischen Rabattkonten der verschiedenen inländischen Marktgebiete gemäß Ziffer 5 kommt, stellt MET Speicher dem Speicherkunden ein Umbuchungsentgelt gemäß den nachfolgenden Vorgaben in Rechnung:

a. Der Bepreisung ist der höchste stündliche Wert (in kWh) der an jedem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen von Gasmengen zwischen Rabattkonten zu Grunde zu legen. Bei Bestehen von mehr als einem Rabattkonto je Marktgebiet erfolgt die Berechnung separat für jedes Rabattkonto.

b. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet

i. eine Ausbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie

ii. eine Einbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber jährlichen ausgewiesenen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.

Zur Ermittlung der Ein- und Ausbuchungskomponente gelangen jeweils die Ein- bzw. Ausspeiseentgelte zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Umbuchung am Speicheranschlusspunkt gültig und von dem

entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesen sind, dem das von der Umbuchung jeweils betroffene Rabattkonto zugeordnet ist.

c. Die Ausbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen zwischen den Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die täglichen Werte aller Gastage eines Speichermonats werden addiert. Dies ergibt dann den speichermonatlichen Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß folgender Formel:

$$NZBexitAK = AAAAdddd * \sum_{m=1}^{dm} \sum_{j=1}^{dj} x_{ij} * 1,4.$$

Die Einbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen zwischen den Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die täglichen Werte aller Gastage eines Speichermonats werden addiert. Dies ergibt dann den speichermonatlichen Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt gemäß folgender Formel:

$$NNNNNNNNNNNNNNNEEEE = EEEEdddd * \sum_{m=1}^{dm} \sum_{j=1}^{dj} y_{ij} * 1,4.$$

NZBexitAK = Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

NZBentryEK = Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt

AK = Ausbuchungskomponente (EUR/(kWh/h)/a)

EK = Einbuchungskomponente (EUR/(kWh/h)/a)

dm = Anzahl der Tage des Speichermonats

dj = Anzahl der Tage des Jahres

xij = Stündliche ausgebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j (kWh/h)

yij = Stündliche eingebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j (kWh/h)

d. Sofern der Speicherkunde in einem Marktgebiet über mehr als ein Rabattkonto verfügt, werden die gemäß vorstehendem lit. c) je Rabattkonto ermittelten Nachzahlungsbeträge addiert.

8.3 Soweit es zu einer Ausbuchung von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Konto eines ausländischen Marktgebietes gemäß Ziffer 6 kommt, stellt MET Speicher dem Speicherkunden ein Umbuchungsentgelt in Rechnung. Hierfür kommt ausschließlich der Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt für das jeweilige Rabattkonto des inländischen Marktgebietes gemäß vorstehender Ziffer 8.2 zur Anwendung. Satz 2 der Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

8.4 Das dem Speicherkunden für einen jeweiligen Speichermonat in Rechnung zu stellende Umbuchungsentgelt setzt sich somit insgesamt zusammen aus der Addition der für diesen Speichermonat gemäß Ziffern 8.2 und 8.3 ermittelten Nachzahlungsbeträge Entry-Entgelt und Exit-Entgelt.

8.5 Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

9. Abrechnung und Zahlung

9.1 MET Speicher stellt dem Speicherkunden die nach Ziffer 8 zu zahlenden Umbuchungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer spätestens bis zum 15. Werktag des dritten, auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats in Rechnung. Der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Betrag ist mit fester Wertstellung bis zum 3. Werktag des auf den Zugang der Rechnung folgenden Monats vom Speicherkunden auf das in § 16 Abs. 5 AGBS genannte Konto des Speicherbetreibers zu bezahlen.

9.2 Sofern sich nach Erteilung einer Rechnung die abrechnungsrelevanten Werte des betreffenden Monats ändern (z.B. aufgrund des Allokations- und Clearingprozesses des Marktgebietsverantwortlichen), wird MET Speicher dem Speicherkunden eine entsprechend korrigierte Rechnung für den betreffenden Monat erteilen.

9.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16 Abs. 6 bis 13 AGBS.